

Untenstehend folgt eine Uebersetzung der Versicherungsbedingungen für die Wassersportpolice. Bei etwaigen Differenzen zwischen dem niederländischen Policentext und der Uebersetzung in die deutsche Sprache prävaliert erstgenannter.

Inhalt

Artikel 1

Definitionen

Artikel 2

Deckungsumfang

- 1 Allgemeines
- 2 Deckungsgebiet
- 3 Beschädigung des Wasserfahrzeuges und/oder Inventars
- 4 Außerordentliche Leistungen
- 5 Gesetzliche Haftpflicht
- 6 Unfallversicherung für Besatzungsmitglieder
- 7 Fahrzeughilfsdienst

Artikel 3

Ausschlüsse

- 1 Unzureichende Sorge für den Zustand des Wasserfahrzeugs
- 2 Vermietung, Personentransport und anderweitige Nutzung
- 3 Allmähliche Einwirkungen durch äußere Umstände
- 4 Kriegsbedingte Schäden und Kernreaktionen

Artikel 4

Pflichten und Verlust von Rechten

- 1 Pflichten bei Eigentumsübertragung
- 2 Pflichten im Schadensfalle
- 3 Verlust von Rechten

Artikel 5

Schadensfälle

- 1 Einschaltung von Sachverständigen
- 2 Schadensregulierung hinsichtlich des Wasserfahrzeugs
- 3 Schadensregulierung hinsichtlich des Inventars
- 4 Eigentumsübertragung im Diebstahlsfall

Artikel 6

Prämie[n]

- 1 Zahlungsweise
- 2 Prämienrückerstattung
- 3 Schadensfreiheitsrabatt

Artikel 7

Revision von Prämien und Bedingungen

Artikel 8

Laufzeit des Versicherungsvertrages

- 1 Dauer und Beendigung
- 2 Vorzeitige Beendigung durch den Versicherungsnehmer
- 3 Vorzeitige Beendigung durch die Versicherungsgesellschaft
- 4 Aussetzung der Versicherung

Artikel 9

Allgemeine Informationen

- 1 Adresse[n]
- 2 Persönliche Daten
- 3 Anwendbares Recht und Beschwerdeinstanzen

Artikel 1

Definitionen

- 1 Wasserfahrzeug Das in der Police beschriebene Freizeitfahrzeug einschließlich der zugehörigen Standardausrüstung wie beispielsweise nautische Apparatur sowie die sich an Bord befindenden Werkzeuge und - insofern mitversichert - auch:
- das Antriebssystem;
 - das zu dem versicherten Wasserfahrzeug gehörende Beiboot oder ein anderes, vergleichbares Wasserfahrzeug einschließlich der zugehörigen Standardausrüstung.
- 2 Nautische Apparatur Sämtliche an Bord befindliche mechanische und elektronische Apparatur, die speziell zu dem Zwecke entwickelt und produziert wurde, um als Navigationshilfsmittel zu dienen.
- 3 Inventar Sämtliche an Bord befindliche und für den hauswirtschaftlichen Gebrauch bestimmte Sachen des Versicherten mit Ausnahme von Bargeld, geldwerten Papieren, Brillen, Armbanduhren, Kameras und anderen ähnlichen wertvollen Gegenständen.
Zum Inventar gehörende Fahrzeuge [einschließlich Mofas und Mopeds] gelten ausschließlich dann als mitversichert, wenn sie in der Police oder einer in der Police vorhandenen Klausel ausdrücklich genannt werden.
- 4 Versicherungsnehmer Die [natürliche] Person oder rechtsfähige Unternehmung oder Instanz, die in dieser Funktion in der Police genannt wird.
- 5 Versicherter Der Versicherungsnehmer und andere Personen, die in Übereinstimmung mit den vorliegenden allgemeinen Bedingungen, der Police und/oder darin enthaltenen Klauseln als 'Berechtigte' in Schadensfällen für Leistungen und/oder andere Zuwendungen in Frage kommen.
- 6 Antriebssystem Die für den mechanischen Antrieb des Wasserfahrzeuges dienende[n] Installation[en] und entsprechendes Zubehör wie beispielsweise:
- der Motor einschließlich des Wendemechanismus;
 - der Antrieb einschließlich Schraubenwelle, Schraubenwellenkupplung und Schraube;
 - der Kühler, falls dieser auf oder an dem Motor befestigt ist;
 - das Armaturenbrett einschließlich Verkabelung, falls beide für die unmittelbare Bedienung des Antriebssystems bestimmt sind.
- 7 Originaler Schiffsmotor Ein Außenbordmotor oder ein neuer, als Schiffsmotor gelieferter und von der Fabrik oder dem Lieferanten montierter Motor. Unter letztgenannte Beschreibung fällt nicht ausschließlich ein Motor, der als Schiffsmotor entwickelt wurde, sondern auch ein Motor, der mit einem sogenannten 'Universalblock' versehen ist und von dem Hersteller zum Einsatz als Schiffsmotor gefertigt wurde. Ein Motor, der bereits zu einem früheren Zeitpunkt als Schiffsmotor oder zu industriellen Zwecken eingesetzt und erst später zu einem Schiffsmotor umgebaut wurde, gilt nicht als originaler Schiffsmotor im Sinne der vorliegenden Bedingungen.

Artikel 2

Deckungsumfang

- 1 Allgemeines Die Deckung dieser Versicherung bezieht sich auf Schadensereignisse, die im Zusammenhang mit dem Besitz und der Benutzung des Wasserfahrzeuges stehen. Die Deckung gilt in jedem Falle auch während der im folgenden genannten Ereignissen:
- 1 Eröffnungs- und Leistungsregatten
Unter diesen Begriffen wird die Teilnahme an Regatten anlässlich einer festlichen Eröffnung oder eines anderen vergleichbaren Ereignisses sowie an organisierten Leistungsregatten verstanden.
 - 2 Transport
Unter diesem Begriff fällt der Transport des Wasserfahrzeuges per Schiff, Bahn, KFZ oder LKW sowie jedwedes anderen, für den Transport von Freizeitfahrzeugen geeigneten Transportmittels.
 - 3 Schleppen
Unter diesem Begriff wird der Fall verstanden, daß ein Wasserfahrzeug ein anderes in Schlepptau nimmt oder selbst geschleppt werden muß.
 - 4 Ruhezeiten
Unter diesem Begriff wird der Verbleib am Kai, auf der Helling, in einer Werft oder einem entsprechenden Lager- oder Bergungsbereich gefaßt.
- 2 Deckungsgebiet Das Deckungsgebiet wird in der Police und den eventuell darin enthaltenen Klauseln beschrieben. Von einer 'Schadensdeckung' und einem entsprechenden Leistungsanspruch kann nur dann gesprochen werden, falls und insoweit das dem betreffenden Schaden zugrundeliegende Ereignis - wie im folgenden beschrieben - sich innerhalb des vertraglich vereinbarten Deckungsgebietes ereignet hat.
- 3 Beschädigung des Wasserfahrzeuges und des Inventars
- 1 Allgemeines
Die Versicherung gewährt einen Anspruch auf Erstattung von Verlusten oder Beschädigungen an dem Wasserfahrzeug und/oder dem Inventar - im folgenden auch zusammenfassend als 'der Schadensfall' bezeichnet -, falls und insofern der betreffende Schadensfall auf ein von der Deckung umfaßtes Ereignis zurückzuführen ist. Für einen Anspruch auf Erstattung des an dem Wasserfahrzeug entstandenen Schadens gilt der Versicherungsnehmer als berechtigt. Hinsichtlich des Anspruchs auf Erstattung des an dem Inventar entstandenen Schadens gelten die folgenden Personen als berechtigt:
 - der Versicherungsnehmer
 - alle anderen Personen, die Eigentümer des Inventars sind, das sich zum Zeitpunkt des Eintritts des Schadensfalles mit ausdrücklicher oder stillschweigender Zustimmung des Versicherungsnehmers an Bord des Wasserfahrzeuges befindet, und diese - falls diese Versicherung nicht bestanden hätte - den entstandenen Schaden gegenüber einer anderen Versicherung nicht hätten geltend machen können.
 - 2 Beschädigung des Wasserfahrzeuges/'Gedeckte' Schadensfälle
Die Versicherung deckt an dem Wasserfahrzeug entstandene Schäden, die Folge einer der folgenden Ursachen sind:
 - Feuer, Selbstentzündung, Explosion, Blitzeinschlag;

- jedwedem [andere], das Wasserfahrzeug beschädigende und von außen kommende Unheil einschließlich Diebstahls und Unterschlagung;
 - 'Eigenmangel': Unter diesem Begriff sind alle Schadensfälle zu verstehen, die auf keine andere Ursache zurückzuführen sind, als einen Mangel des Wasserfahrzeuges einschließlich Material-, Entwicklungs- und Konstruktionsfehler. [Der Schadensumfang umfaßt in derartigen Fällen allerdings in keinem Falle den betreffenden Eigenmangel selbst sowie die im Zusammenhang mit der Reparatur oder Behebung des Eigenmangels anfallenden Kosten];
 - Blasenbildung im Polyester als Folge von Osmose, es sei denn, daß der durch die Osmose verursachte Schaden innerhalb von drei Jahren nach dem Stapellauf des Wasserfahrzeuges auftritt.
- 3 Einschränkung in bezug auf Schäden als Folge eines 'Eigenmangels' des Antriebssystems
Schäden am Antriebssystem, die Folge eines Eigenmangels sind [siehe Beschreibung des Begriffes unter Punkt 3.2 dieses Artikels], sind gedeckt, falls das Antriebssystem mit einem originalen Schiffsmotor versehen ist, der zum Zeitpunkt des Eintritts des Schadensfalles nicht älter als fünf Jahre ist. Falls es sich nicht um einen originalen Schiffsmotor oder um einen Schiffsmotor handeln sollte, der älter als fünf Jahre ist, wird ein aufgrund Eigenmangels entstandener Schaden ausschließlich dann von der Deckung erfaßt, wenn der Eigenmangel ein Feuer oder Explosion verursacht oder zum Kentern, Stranden, Sinken oder der Kollision mit einem anderen Wasserfahrzeug geführt hat.
- 4 Beschädigungen des in dem Wasserfahrzeug vorhandenen Inventars/Deckungsumfang
Die Versicherung deckt Beschädigungen des in dem Wasserfahrzeug vorhandenen Inventars, die auf eine der folgenden Ursachen zurückzuführen sind:
- Feuer, Selbstentzündung, Explosion, Blitzeinschlag;
 - Diebstahl, falls sich das gestohlene Inventar in einem abgeschlossenen Raum des Wasserfahrzeugs befunden hat und der Diebstahl als Folge eines Einbruchs erfolgt ist;
 - Diebstahl oder Unterschlagung des gesamten Wasserfahrzeugs;
 - jedweden anderen, unter Punkt 1 beschriebenen und das Wasserfahrzeug betreffenden Schadensfall, falls dieses Ereignis gleichzeitig zu einem Schaden an dem Wasserfahrzeug selbst geführt hat, der für eine Erstattung in Frage kommt.
- 5 Beschädigungen von einem, an anderen Ort befindlichen Inventar des Versicherungsnehmers/Deckungsumfang
Inventar, das der Versicherungsnehmer für den Gebrauch an Bord angeschafft hat, das sich aber zeitweilig an einem anderen Ort befindet, wird von dieser Versicherung ebenfalls gedeckt, falls sich die Sachen in einem geeigneten und abgeschlossenen Raum oder im Wohnhaus/in der Wohnung des Versicherungsnehmers befinden.
Die Deckung umfaßt Schäden, die auf eine der folgenden Ursachen zurückzuführen sind:
- Feuer, Selbstentzündung, Explosion, Blitzeinschlag;
 - Diebstahl, falls sich das gestohlene Inventar in einem abgeschlossenen Raum oder im Wohnhaus/der Wohnung befunden hat und der Diebstahl als Folge eines Einbruchs erfolgt ist.

4 Außerordentliche Leistungen

Die Versicherung gewährt - insoweit solches über den Höchstversicherungsbetrag für Beschädigungen des Wasserfahrzeuges und/oder des Inventars hinaus erforderlich sein sollte - dem Versicherungsnehmer einen Anspruch auf Erstattung der Kosten für Bergung und Hilfsleistungen, der Kosten für Hebung und Beseitigung des Schiffswracks, der Kosten für Bewachung und Transport sowie der Kosten für ersatzweise Urlaubsunterbringung. Als Berechtigter gelten der Versicherungsnehmer oder andere, von dem Versicherungsnehmer ausdrücklich als Berechtigte benannte Personen oder Instanzen.

Darüber hinaus gelten in Hinsicht auf den Deckungsumfang die folgenden Bestimmungen:

- 1 Erstattung der Kosten für Bergung und andere Hilfsleistungen
In vorhergehendem und gegenseitigem Einvernehmen mit der Versicherungsgesellschaft werden den von dem Versicherungsnehmer oder von der Versicherung als solchen anerkannten Berechtigten die im Zusammenhang mit Bergung und anderen Hilfsleistungen angefallenen und bezahlten Kosten erstattet. Falls eine vorhergehende Abstimmung zumutbarerweise nicht möglich sein sollte, wird die Versicherungsgesellschaft im nachhinein feststellen, inwieweit die inzwischen bezahlten Kosten im Sinne einer Verminderung oder Vermeidung des an dem Wasserfahrzeug und/oder dem Inventar entstandenen Schadens gerechtfertigterweise angefallen sind und die auf diese Weise bestimmten Kosten erstatten.
- 2 Kosten für Hebung und Beseitigung des Wracks
Falls das Wasserfahrzeug als Folge eines von der Deckung umfaßten Schadensereignisses in einem solchen Maße beschädigt wird, daß der Versicherungsnehmer oder andere, von der Versicherungsgesellschaft als Berechtigte anerkannte Parteien aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift/Verordnung zur Hebung oder Beseitigung des Wracks verpflichtet waren und diese in Einvernehmen mit der Versicherungsgesellschaft erfolgt ist, werden die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten erstattet.
- 3 Kosten für Transport und Bewachung
Falls das Wasserfahrzeug als Folge eines von der Deckung umfaßten Schadensereignisses in einem solchen Maße beschädigt wird, daß es aus eigener Kraft die nächstgelegene Werkstatt nicht anlaufen kann, werden die Kosten erstattet, die dem Versicherungsnehmer oder anderen, von der Versicherungsgesellschaft als Berechtigte anerkannten Parteien in Hinsicht auf den notwendigen Transport und/oder erforderliche Bewachung entstanden sind. Das Recht auf Erstattung gilt nur dann, wenn in Hinsicht auf die Notwendigkeit des Transportes oder der Bewachung vorab mit der Versicherungsgesellschaft Einvernehmen erzielt worden ist und die Gesellschaft die in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten genehmigt hat. Falls eine vorherige Erörterung der Sachlage zumutbarerweise nicht möglich war, wird die Gesellschaft in nachhinein feststellen, in welchem Umfang von zumutbaren Kosten die Sprache war und diese dementsprechend erstatten.
- 4 Kosten für ersatzweise Urlaubsunterbringung
Falls das Wasserfahrzeug zum Zeitpunkt des Eintritts eines von der Deckung umfaßten Schadensereignisses von dem Versicherungsnehmer zu Urlaubszwecken genutzt wird und die Fortsetzung einer solchen Nutzung als Folge des entstandenen Schadens nicht möglich ist, werden diejenigen Kosten erstattet, die für die Anmietung ersatzweiser Urlaubsunterbringung entstehen. Der Anspruch auf Erstattung solcher Kosten besteht

auch dann, wenn sich der Schadensfall innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen vor Beginn des betreffenden Urlaubs ereignet hat und das Wasserfahrzeug zumutbarerweise nicht rechtzeitig repariert werden konnte, um ab dem vorhergesehenen Datum als Urlaubsunterbringung zu dienen und darüber hinaus von dem Versicherungsnehmer in aller Redlichkeit nicht verlangt werden kann, den Urlaub bis zu dem Zeitpunkt zu verschieben, zu dem das Wasserfahrzeug wieder fahrtüchtig ist.
Die Vergütung beläuft sich auf einen Höchstbetrag von € 175,- pro Tag, keinesfalls jedoch mehr als € 1.750,- pro Schadensfall.

5 Gesetzliche Haftpflicht

Die Versicherung deckt die gesetzliche Haftpflicht der im folgenden genannten Versicherten für Schäden, die während der Laufzeit der Versicherung durch das oder mit dem Wasserfahrzeug anderen Personen oder Sachen zugefügt werden. Diese Deckung umfaßt ferner alle sich aus diesem Schadensereignis ergebenden Folgeschäden.

Diese Deckung unterliegt den folgenden Bestimmungen:

1 Versicherte

Als Versicherte gelten:

- der Versicherungsnehmer oder andere [Rechts-]Personen in ihrer Eigenschaft als Eigentümer des Wasserfahrzeugs;
- die Personen, die sich mit ausdrücklicher oder stillschweigender Zustimmung des Versicherungsnehmers/Eigentümers an Bord des Wasserfahrzeugs befinden.

2 Versicherungsbetrag/Schadensabwicklung

Pro Schadensfall wird für Haftpflichtfälle - für alle betroffenen Versicherten zusammen - höchstens der in der Police genannte Betrag gezahlt.

Die Versicherungsgesellschaft ist dazu befugt, den Schadensfall unmittelbar mit der [den] benachteiligten Partei[en] abzuwickeln, wobei in jedem Falle die Interessen des [der] Versicherten berücksichtigt werden.

3 Kosten für die Verteidigung in einem Zivil- oder Strafverfahren

Falls dies notwendig sein sollte, erstattet die Versicherungsgesellschaft in Hinsicht auf einen [von der Deckung erfaßten] Schadensfall über die Versicherungssumme hinaus im Sinne dieser Deckung die Kosten für die Verteidigung in einem von einer benachteiligten Partei gegen den Versicherten anhängig gemachten Zivil- oder Strafverfahren, falls der Versicherte sich in dem betreffenden Verfahren von einem, von der Versicherungsgesellschaft benannten Rechtsanwalt vertreten läßt. Unter dem Begriff der Verteidigungskosten fallen außerdem eventuelle andere Kosten, die in Zusammenhang mit der durch die Versicherungsgesellschaft oder aufgrund ihrer Vermittlung im Rahmen eines Zivil- oder Strafverfahrens gewährten Rechtshilfe stehen. Ein Anspruch auf Erstattung eventuell auferlegter Bußgelder, Abfindungen und [anderer] im Zusammenhang mit einem Strafverfahren stehender Kosten besteht nicht.

4 Wechselseitige Haftung

Die wechselseitige Haftung der Versicherten ist ausschließlich in Hinsicht auf den von dem [der] betroffenen Versicherten erlittenen Personenschaden und unter der Voraussetzung gedeckt, daß eine Geltendmachung des erlittenen Schadens gegenüber Dritten aus anderen Gründen nicht möglich ist.

Ein Anspruch auf Schadenersatz steht ausschließlich den von dem Schadensfall unmittelbar betroffenen natürlichen Personen oder deren Hinterbliebenen zu.

5 Ausschluß hinsichtlich an Bord befindlicher Gegenstände

Eine eventuelle Haftung für Beschädigungen an Bord befindlicher Gegenstände wird - unabhängig von der Frage, wer der Eigentümer ist - von der Deckung nicht umfaßt.

6 Unfallversicherung für Besatzungsmitglieder

Die Versicherung gewährt einen Leistungsanspruch, falls ein Versicherter [eine Versicherte] als Folge eines Unfalls verstirbt, vollkommen oder teilweise invalide wird oder ihm [ihr] Kosten für medizinische Behandlung entstanden sind.

Diese Deckung unterliegt den im folgenden aufgeführten Bestimmungen:

1 Unfall/Versicherte[r]

Der Begriff 'Unfall' ist als ein Ereignis zu verstehen, das zu einer medizinisch-diagnostisch feststellbaren körperlichen Verletzung als unmittelbare und ausschließliche Folge der unerwarteten Einwirkung äußerer Gewalt auf den Körper des [der] Versicherten führt. Als Versicherte gelten Personen, die sich zum Zeitpunkt des Unfalls mit ausdrücklicher oder stillschweigender Zustimmung des Versicherungsnehmers/Eigentümers an Bord des Wasserfahrzeugs befinden oder aber an oder von Bord gehen.

2 Versicherungsbeträge/Berechtigte

Die Leistungen belaufen sich auf die folgenden Beträge:

- € 7.500,- im Todesfalle als einziger und unmittelbarer Unfallfolge;
- € 12.500,- bei vollständiger [100%] und bleibender funktionaler Invalidität. Falls die Erwerbsunfähigkeit prozentual geringer angesetzt werden sollte, wird eine proportional geringerer Betrag ausbezahlt;
- € 2.500,- als Höchstbetrag für Kosten, die im Zusammenhang mit der als Folge des Unfalls notwendigen ärztlichen Behandlung entstehen. Diese Kosten werden ausschließlich dann erstattet, wenn und insofern eine Geltendmachung gegenüber einer anderen Versicherung oder Institution nicht möglich ist.

Der für eine der oben genannten Leistungen Berechtigte ist der Versicherte, der den Unfall erlitten hat. Diese Bestimmung gilt in dem Sinne, daß die entsprechende Versicherungsleistung im Todesfalle an die [den] gesetzlichen Erben des Versicherten gezahlt wird. Der Staat ist zur Geltendmachung und zum Empfang einer solchen Leistung nicht berechtigt.

3 Höchstbetrag pro Schadensfall/Anwendbarkeit der allgemeinen Geschäftsbedingungen für eine Unfallversicherung

Falls auf Grundlage ein- und desselben Schadensfalles - oder einer Folge miteinander in Zusammenhang stehender Ereignisse - mehr als ein Versicherter von dem betreffenden Unfall betroffen sein sollte, steht allen Versicherten zusammen ein Leistungsanspruch in Höhe von maximal € 25.000,- zu. Die Anwendung dieser Bestimmung kann dazu führen, daß die jedem einzelnen Versicherten gesondert zustehende und nach Maßgabe der unter Punkt 2 genannten Regelung festgestellte Leistung proportional vermindert wird. Im Rahmen der Abwicklung der Geltendmachung eines Anspruchs auf Leistung[en] von der Unfallversicherung wird der Versicherer die entsprechenden Bestimmungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Unfallversicherung von Delta Lloyd

7 Fahrzeughilfsdienst

Die Versicherung gewährt das Recht auf Inanspruchnahme der im folgenden beschriebenen Hilfsdienste und Leistungen.

1 Juristischer Regreßservice

Falls während der Laufzeit des Versicherungsvertrages ein Ereignis eintreten sollte, das zu einer Beschädigung des Wasserfahrzeuges, des Inventars und/oder des Besatzungsmitgliedes [der Besatzungsmitglieder] führt und für das der Versicherungsnehmer, der Eigentümer oder ein Besatzungsmitglied nicht haftbar ist, hat der Berechtigte einen Anspruch auf juristische Beratung im Rahmen der Geltendmachung des entstandenen Schadens. Diese Bestimmung gilt vorbehaltlich der Tatsache, daß diejenige Person, die den Schaden erlitten hat, keinen [vollständigen] Anspruch auf Ersatz des entstandenen Schadens gegenüber dieser oder einer anderen Versicherungsgesellschaft geltend machen kann.

Diese Interessenvertretung wird von Sachverständigen der Gesellschaft vorgenommen, es sei denn, daß mit Zustimmung der Gesellschaft ein anderer [externer] Sachverständiger eingeschaltet wird. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten werden bis zu einem Höchstbetrag von € 2.500.- [pro Schadensfall und für alle Versicherten zusammen] erstattet, falls ein Anspruch auf Ersatz dieser Kosten anderweitig nicht geltend gemacht werden kann.

2 Rückholung des Wasserfahrzeugs und/oder des Boottrailers

Unter Voraussetzung der vorab erteilten Zustimmung erstattet die Versicherungsgesellschaft die im Zusammenhang mit dem Transport des Wasserfahrzeugs und/oder des zugehörigen Boottrailers zu dem festen Liegeplatz entstehenden Kosten.

Als weitere Voraussetzung für einen entsprechenden Leistungsanspruch gilt, daß:

- das Wasserfahrzeug als Folge des von der Deckung erfaßten Schadens so defekt oder beschädigt ist, daß es - u.a. aufgrund der fehlenden Möglichkeit einer rechtzeitigen Reparatur vor Ort - als Transportmittel oder Verbleibsort nicht mehr brauchbar ist;
- das Wasserfahrzeug oder der zugehörige Boottrailer, mit dem das Wasserfahrzeug transportiert wird, in einem solchen Umfang beschädigt sind, daß ein weiterer Transport damit - auch aufgrund der fehlenden Möglichkeit einer [Not]Reparatur innerhalb von fünf Werktagen - nicht möglich ist.
- der als Schiffsführer/Steermann zu bezeichnende Person als Folge von Krankheit oder eines Unfalls aus medizinischer Sicht nicht als fähig beurteilt werden kann, um innerhalb eines zumutbaren Zeitraums wieder verantwortungsvoll als Schiffsführer/Steermann fungieren zu können und ferner auch von den anderen Besatzungsmitgliedern in zumutbarer Weise nicht verlangt werden kann, diese Aufgabe [zeitweilig] zu übernehmen.

Als berechtigt für eine Kostenerstattung gilt diejenige Person, gegenüber der die Gesellschaft vorher die Kosten genehmigt hat.

3 Vermittlung bei unvorhergesehenem Geldmangel

Falls der Versicherungsnehmer oder [eine] andere Person[en], die zum Zeitpunkt des Eintritts des von der Deckung umfaßten Schadensfalles das Wasserfahrzeug benutzen als unmittelbare Folge des Schadensereignisses in eine Situation geraten sollte[n], daß für die weitere Nutzung des Wasserfahrzeuges ausreichende Geldmittel nicht mehr zur Verfügung stehen, wird die Versicherungsgesellschaft auf Wunsch bei der Überweisung einer ausreichenden Summe vermittelnd tätig.

Die im Zusammenhang mit der Überweisung anfallenden Kosten gehen zu Lasten der Versicherungsgesellschaft. Falls dies notwendig sein sollte, wird die Gesellschaft für alle Versicherten zusammen pro Schadensfall einen Höchstbetrag von € 5.000.- vorschießen.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, ausschließlich dann vermittelnd tätig zu werden und/oder einen Vorschuß zu gewähren, wenn ausreichende Sicherheiten für die finanzielle Bonität des [der] betreffenden Versicherten vorhanden sind.

Der Versicherte ist dazu verpflichtet, einen Vorschuß so schnell wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten nach Gewährung des Vorschusses an die Gesellschaft zurückzuzahlen.

4 Unterstützung bei der Zusendung von Ersatzteilen

Falls aufgrund eines von der Deckung umfaßten Schadensfalles für eine Reparatur des Wasserfahrzeuges vor Ort Ersatzteile benötigt werden, wird die Versicherungsgesellschaft bei der Beschaffung und Versendung der Ersatzteile vermittelnd tätig. Der betreffende Versicherungsnehmer oder andere Personen, die als Schiffsführer in Frage kommen, haben darüber hinaus Anspruch auf die Erstattung der folgenden Kosten:

- Kosten, die im Zusammenhang mit der Vermittlung anfallen;
- Kosten, die im Zusammenhang mit der Versendung der Ersatzteile anfallen [einschließlich eventueller Zollgebühren].

5 Erstattung von Kosten, die im Zusammenhang mit einem Unfall oder aufgrund Krankheit anfallen

Falls während der Nutzung des Wasserfahrzeuges ein Besatzungsmitglied [eine Person, die sich mit ausdrücklicher oder stillschweigender Zustimmung des Versicherungsnehmers/Eigentümers an Bord des Wasserfahrzeuges befindet oder an oder von Bord geht], einen Unfall erleidet oder plötzlich erkrankt und aus diesem Grunde unverzüglich zu einem Ort gebracht werden muß, an dem [erste] medizinische Hilfe geleistet werden kann, werden die im Zusammenhang mit dem Transport anfallenden Kosten pro Unglücks- oder Krankheitsfall bis zu einem Höchstbetrag von € 2.500.- erstattet. Berechtigter zu einer solchen Leistung ist diejenige Person, die tatsächlich zur Bezahlung der in diesem Abschnitt genannten Kosten verpflichtet ist, auch, wenn es sich bei dieser Person um eine andere handelt als das von dem Unfall oder der Krankheit betroffene Besatzungsmitglied. Die Gesellschaft wird die Kosten nicht erstatten, wenn sie gegenüber einer anderen Versicherung oder Institution geltend gemacht werden können.

Artikel 3

Ausschlüsse

- 1 Unzureichende Sorge für den Zustand des Wasserfahrzeugs

Diese Versicherung umfaßt keine Deckung für Schäden und/oder Kosten, die auf unzureichende Sorge des Versicherten für den Zustand des Wasserfahrzeugs und andere versicherte Gegenstände zurückzuführen sind.

Eine Berufung auf diese Bestimmung ist ausschließlich dann möglich, falls und insoweit Sprache von einer zuweisbaren Handlung oder einem Versäumnis des Versicherten in Hinsicht auf einen der folgenden Punkte ist:

- normale Wartung des Wasserfahrzeuges einschließlich der bei Trockenlegung über einen längeren Zeitraum [wie beispielsweise die Unterbringung während des Winters] zu treffenden Maßnahmen;
- Vorsichtsmaßnahmen gegen den Diebstahl des Wasserfahrzeuges und der als Inventar mitversicherten Gegenstände.

Falls es sich um Gegenstände handeln sollte, die in Anbetracht ihres Wertes zumutbarerweise als 'diebstahlsgefährdet' gelten müssen, wird von dem Versicherten eine größere Sorgfalt hinsichtlich der genannten Maßnahmen zur Vorbeugung von Diebstählen erwartet.

2 Vermietung, Personen-transport, Wettbewerbe und anderweitige Nutzung

Die Versicherung umfaßt keine Deckung für Schäden, die entstehen, während das Wasserfahrzeug für einen der im folgenden genannten Zwecke genutzt wird:

- 1 Vermietung
Vermietung, Leasing oder Charter.
- 2 Bezahlter Personentransport
Personentransport gegen Bezahlung.
- 3 Wettbewerbe
Teilnahme an Wettbewerben.
- 4 Nutzung zu anderen, als von der Gesellschaft gestatteten Zwecken
Nutzung zu allen anderen als den von der Gesellschaft bei Abschluß der Versicherung oder im Rahmen einer späteren Änderung des Versicherungsvertrages gestatteten Zwecken. Hierzu gehört in jedem Falle die Nutzung des Wasserfahrzeuges für die [versuchte] Begehung einer Straftat oder zu anderen Zwecken, die im Widerspruch zum Gesetz stehen.

3 Allmähliche Einwirkungen durch äußere Umstände

Die Versicherung umfaßt keine Deckung für die im folgenden genannten Schäden an dem Wasserfahrzeug und/oder anderen versicherten Gegenständen und/oder Schäden, die unmittelbar auf eine der im folgenden genannten Ursachen zurückzuführen sind:

- 1 Einfluß von Feuchtigkeit, Luft oder Verschmutzung
die [allmähliche] Einwirkung von Feuchtigkeit oder Luft sowie Boden-, Luft- oder Wasserverschmutzung, es sei denn, daß die betreffende Verunreinigung eine unmittelbare Folge einer vorhergegangenen plötzlichen und ungewissen Boden-, Luft- oder Wasserverschmutzung darstellt und der Versicherte die [allmähliche] Einwirkung auf die versicherten Gegenstände zumutbarerweise nicht hätte vermeiden können;
- 2 Verschleiß
der übliche Verschleiß, dem das Wasserfahrzeug und die anderen versicherten Gegenstände unterliegen.

4 Kriegsbedingte Schäden/Kernreaktionen

Die Versicherung umfaßt keine Deckung für Schäden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer der im folgenden genannten Ursachen stehen:

- Kriegsschäden, wobei unter diesem Begriff bewaffnete Konflikte, Bürgerkrieg, inländische Unruhen, Aufstände oder Meutereien zu verstehen sind [die hier genannten sechs Beispiele sowie deren Definitionen stellen einen Bestandteil des von dem niederländischen 'Verbond van Verzekeraars' [Verband der Versicherer] am 2. November 1991 in der Geschäftsstelle des Landgerichts zu 's-Gravenhage hinterlegten Textes dar].
- eine Kernreaktion, ungeachtet der Gründe für ihr Entstehen.

Artikel 4

Pflichten und Verlust von Rechten

1 Pflichten bei Eigentumsübertragung

Der Versicherungsnehmer ist dazu verpflichtet, die Versicherungsgesellschaft von einer Übertragung des Eigentums an dem Wasserfahrzeug [z.B. Verkauf] in Kenntnis zu setzen. Falls die entsprechende Mitteilung innerhalb von 14 Tagen nach der Eigentumsübertragung stattfindet, läuft der Deckungsanspruch während dieser Frist automatisch zugunsten des neuen Eigentümers weiter. In allen anderen Fällen endet die Deckung unmittelbar in dem Augenblick, ab dem der Versicherungsnehmer kein weiteres Interesse an dem Wasserfahrzeug mehr hat. Die Gesellschaft hat darüber hinaus das Recht, den Versicherungsvertrag zu beenden, es sei denn, daß vereinbart wird [oder bei rechtzeitiger Mitteilung der Übertragung bereits vereinbart worden war], die Versicherung zugunsten und auf den Namen des neuen Eigentümers fortzusetzen.

2 Pflichten im Schadensfall

Falls ein Schadensfall eintreten sollte, der gegenüber der Versicherungsgesellschaft eine Pflicht zur Leistung von Schadenersatz oder einen anderen Leistungsanspruch begründet, ist der Versicherungsnehmer oder der [die] betreffende Versicherte dazu verpflichtet:

- den Schadensfall unverzüglich der Gesellschaft zu Kenntnis zu bringen;
- den Schaden selbst, die eventuell damit in Zusammenhang stehenden Kosten oder andere, von der Deckung umfaßte Folgen soweit wie möglich zu beschränken;
- der Versicherungsgesellschaft eine schriftliche und durch ihn [sie] persönlich unterzeichnete Erklärung in bezug auf die Schadensursache, den Schadenshergang sowie den Umfang der Schadensfolgen zukommen zu lassen;
- Anweisungen der Gesellschaft oder eines bei ihr angestellten Sachverständigen zu befolgen und des weiteren alle redlicherweise zumutbare Unterstützung zu gewähren;
- bei der nächstgelegenen Polizeiwache Anzeige zu erstatten, falls es sich um einen Diebstahl oder einen anderen Schadensfall handeln sollte, der in unmittelbarem Zusammenhang mit der rechtswidrigen Handlung einer anderen Person steht;
- eventuelle Regreßansprüche gegenüber anderen Parteien zu sichern und die Gesellschaft in jedweder Hinsicht im Zusammenhang mit der Geltendmachung eines Regreßanspruchs auf Erstattung der Schadenersatzleistungen und/oder anderer Leistungen zu unterstützen.

3 Verlust von Rechten

Der Leistungsanspruch erlischt, falls:

- im Zusammenhang mit der Geltendmachung eines Leistungsanspruchs gegenüber der Versicherung vorsätzlich falsche Informationen erteilt werden;
- der Versicherungsnehmer einer durch den Versicherungsvertrag begründeten Pflicht nicht nachgekommen ist und auf diese Weise den Interessen der Gesellschaft Schaden zugefügt hat;

- nicht innerhalb von 12 Monaten nachdem die geltend gemachte Versicherungsleistung von der Gesellschaft abgelehnt wird gegen der Versicherungsgesellschaft ein Rechtsverfahren eingeleitet wird.

Artikel 5

Schadensfälle

1 Einschaltung von Sachverständigen

Die Feststellung der Schadenshöhe und/oder der angefallenen Kosten erfolgt in gegenseitigem Einvernehmen oder durch einen, von der Versicherungsgesellschaft benannten Sachverständigen. Falls eine Schadensabwicklung auf diese Weise unmöglich sein sollte, steht dem Versicherungsnehmer das Recht zu, selbst und auf eigene Rechnung einen eigenen Sachverständigen einzuschalten. Falls auf Grundlage der Befunde beider Sachverständiger in Hinsicht auf die Feststellung des Schadensumfangs oder des Schadenshergangs kein Einvernehmen erzielt werden kann, benennen die betreffenden Sachverständigen einen Dritten, der im Rahmen der vorhergehenden Bewertungen eine für alle Parteien rechtsverbindliche Empfehlung aussprechen wird. Die mit der Erteilung einer solchen Empfehlung verbundenen Kosten gehen zu Lasten der Gesellschaft.

2 Schadensregulierung hinsichtlich des Wasserfahrzeugs

1 Schadensabwicklung durch Reparatur

Falls eine Reparatur möglich und von einem [wirtschaftlichen] Totalschaden nicht die Sprache sein kann, erstattet die Versicherungsgesellschaft die im Zusammenhang mit der Reparatur anfallenden Kosten. Falls das Wasserfahrzeug nicht älter als 10 Jahre sein sollte, gilt in Hinsicht auf den Austausch von Ersatzteilen im Sinne einer unterstellten Verbesserung des Wasserfahrzeuges kein Abzug 'alt für neu', es sei denn, daß es sich um den Austausch der im folgenden genannten Teile handelt:

- [Deck]Segel, Rohrabdeckungen und andere vergleichbare Ersatzteile;
- einen Außenbordmotor, der zum Eintritt des Schadensfalles älter als drei Jahre ist.

Der [Rest]Wert der notwendigerweise auszutauschenden Teile wird jedoch auf die erbrachte Versicherungsleistung in Minderung gebracht.

Die Gesellschaft ist dazu berechtigt, die tatsächliche Leistung der festgestellten Schadenssumme solange auszusetzen, bis der Schaden tatsächlich und fachgemäß repariert ist.

2 Schadensabwicklung bei [wirtschaftlichem] Totalschaden

Die Versicherungsleistung wird auf Grundlage eines [wirtschaftlichen] Totalschadens festgelegt, falls:

- eine Reparatur unmöglich ist;
- trotz der Möglichkeit der Durchführung einer Reparatur darauf verzichtet wird;
- von einer Schadensabwicklung aufgrund Diebstahls und/oder Unterschlagung des Wasserfahrzeugs die Rede ist.

Im Falle eines Totalschadens wird der Leistungsbetrag auf Grundlage der Differenz zwischen dem Wert des Wasserfahrzeugs unmittelbar vor dem Zeitpunkt des Eintritts des Schadensfalles [dem Zeitwert] und seinem Wert unmittelbar nach der Beschädigung [Restwert] bestimmt.

3 Extra Auszahlung bei Neuanschaffung eines neuen Fahrzeuges

Wenn der Versicherte auf grund totalen Verlustes eine Neuanschaffung tätigt, besteht das Recht auf eine zusätzliche Auszahlung. Dies tritt nur ein, wenn der Anschaffungspreis höher ist als die festgestellte Schadenssumme. Die zusätzliche Auszahlung beträgt maximal 10% von der Schadenssumme.

4 Bedeutung des Versicherungsvertrages/Eigenrisiko/MwSt.

Der Leistungsbetrag wird entsprechend den oben aufgeführten Bestimmungen festgesetzt, wobei diese Summe um ein eventuelles, in der Police und/oder zugehörigen Klauseln vereinbartes Eigenrisiko vermindert und als Höchstbetrag maximal der für das Wasserfahrzeug vereinbarte Versicherungsbetrag ausbezahlt wird.

Die Leistung erfolgt ausschließlich Mehrwertsteuer, falls:

- dies in der entsprechenden Police und/oder zugehörigen Klauseln vereinbart wurde
- der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit dem Wasserfahrzeug einen Anspruch auf Mehrwertsteuervorabzug hat.

5 Verminderung des Eigenrisiko bei schadensfreien Fahren

Die in der Policen genannte Höhe des Eigenrisiko ist abhängig von den schadensfreien Versicherungsjahren. Das Eigenrisiko vermindert sich jedes schadensfreie Versicherungsjahr um 20%. Der betrag des Eigenrisiko kann bis maximal um € 1.250,- reduziert werden. Das Recht auf eine neue Verminderung des Eigenrisiko besteht nur dann wenn der Versicherte aufeinander folgende schadensfreie Versicherungsjahre nachweisen kann.

3 Schadensabwicklung hinsichtlich des Inventars

1 Neuwert-/Zeitwertregelung

Bei einer Beschädigung des Inventars wird die Differenz zwischen dem Neuwert der beschädigten Gegenstände unmittelbar vor dem Zeitpunkt des Eintritts des Schadensfalles und dem Restwert erstattet. Falls jedoch - zu einem geringeren Betrag - eine Reparatur möglich sein sollte [auch, wenn dieser Betrag eine eventuelle Wertminderung beinhaltet], wird der entsprechend geringere Betrag erstattet. Bei der Schadensabwicklung wird anstatt des Neuwertes der Zeitwert der beschädigten Gegenstände berücksichtigt, falls:

- der Wert unmittelbar vor Eintritt des Schadensfalles [Zeitwert] geringer als 40% des Neuwertes ist;
- von Gegenständen mit antiquarischem Wert oder Seltenheitswert die Sprache ist;
- in der Police vereinbart wurde, daß das Inventar auf Grundlage des Zeitwertes versichert ist.

Unter dem Begriff 'Neuwert' ist zu verstehen: der Kaufpreis, der zum Zeitpunkt des Eintritts des Schadensfalles für eine Neubeschaffung von Gegenständen zu zahlen ist, die in Hinsicht auf Art und Qualität den beschädigten Gegenständen entsprechen.

Unter dem Begriff 'Zeitwert' ist zu verstehen: der oben beschriebene Neuwert abzüglich eines Betrages für Wertminderung, der auf Grundlage des Alters, des Verschleißes und des Unterhaltszustandes der beschädigten Gegenstände ermittelt wird.

2 Bedeutung des Versicherungsbetrages/ Eigenrisiko/MwSt.

Die in Übereinstimmung mit der vorhergehenden Bestimmung ermittelte Schadenssumme, abzüglich eines eventuell im Rahmen der Police und/oder einer zugehörigen Klausel vereinbarten Eigenrisikos, wird maximal bis zu dem für das Inventar vereinbarten Höchstbetrag ausbezahlt. Falls dieser Betrag nicht ausreichend sein sollte, ist zunächst der von dem Versicherungsnehmer erlittene Inventarschaden abzuwickeln.

Der nach dieser Regelung eventuell noch zur Verfügung stehende Teil des Versicherungsbetrages ist in der Folge dann für die Erstattung des von den anderen Versicherten erlittenen Inventarschadens zu verwenden.

4 Eigentumsübertragung
im Diebstahlsfall

Im Falle eines Diebstahls/einer Unterschlagung des Wasserfahrzeuges und/oder des versicherten Inventars erfolgt eine Erstattung des festgestellten Schadens erst nach Verstreichen einer zumutbaren Frist, innerhalb derer eine Wiederauffindung der entwendeten Gegenstände noch erwartet werden kann und nachdem der Versicherte auf Antrag der Gesellschaft das Eigentum an diesen Gegenständen auf diese übertragen hat.

Artikel 6

Prämien[n]

1 Prämienzahlung

Prämien - einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Kosten und eventueller Versicherungssteuer - sind am Fälligkeitstag im voraus zu begleichen. Falls die Prämie[n] nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeitsdatum bezahlt worden sein sollte[n], bietet die Versicherung ohne jegliches Erfordernis der Inverzugsetzung keine weitere Deckung.

Der Versicherungsnehmer bleibt nach wie vor zur Zahlung der Prämie[n] verpflichtet. Sobald die Zahlung der geschuldeten Prämie[n] angeboten und von der Gesellschaft akzeptiert wurde, tritt die Deckung um 12.00 Uhr mittags des auf die Leistung folgenden Tages wieder in Kraft.

Schadensfälle, die sich während des Zeitraums ereignen, in dem die Versicherungsgesellschaft keine Deckung bietet, bleiben jedoch von der Deckung ausgeschlossen.

2 Prämienrückerstattung

Der Versicherungsnehmer hat einen Anspruch auf die - in aller Redlichkeit zu bemessende - Rückerstattung von Prämien für die noch nicht verstrichenen Versicherungsperioden, falls:

- der Versicherungsvertrag von der Gesellschaft aus anderen Gründen als [dem Versuch] einer vorsätzlichen Täuschung der Gesellschaft vorzeitig beendet wird;
- die Gesellschaft den Versicherungsvertrag nach Maßgabe der in Artikel 8.3 enthaltenen Bestimmungen vorzeitig beendet;
- der Versicherungsvertrag nach Maßgabe der in Artikel 4.1 enthaltenen Bestimmungen vorzeitig beendet wird, wobei 25% für Verwaltungskosten in Abzug gebracht werden, nachdem der Gesellschaft der Eigentumsübergang in zufriedenstellendem Umfang nachgewiesen wurde.

Eine Prämienrückerstattung findet nicht statt, falls sich der zurückzuerstattende Betrag auf weniger als € 10,- beläuft.

3 Schadensfreiheitsrabatt

1 Schadensfreiheitsrabatt für unfallfreies Fahren

Mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres wird auf die in der Police genannte jährliche Versicherungsprämie ein Schadensfreiheitsrabatt in folgender Höhe gewährt:

- 10% nach einem schadensfreien Versicherungsjahr;
- 15% nach zwei aufeinanderfolgenden schadensfreien Versicherungsjahren;
- 20% nach drei aufeinanderfolgenden schadensfreien Versicherungsjahren;
- 25% nach vier aufeinanderfolgenden schadensfreien Versicherungsjahren;
- 30% nach fünf aufeinanderfolgenden schadensfreien Versicherungsjahren;
- 35% nach sechs und mehr aufeinanderfolgenden schadensfreien Versicherungsjahren.

2 Rückstufung im Schadensfalle

Im Falle einer Schadensmeldung wird hinsichtlich des Schadensfreiheitsrabattes eine Rückstufung wie folgt vorgenommen:

- von 35% auf 25%;
- von 30% auf 20%;
- von 25% auf 15%;
- von 20% auf 10%;
- von 15% oder weniger auf 0%.

Falls innerhalb eines Versicherungsjahres zwei Schadensmeldungen eingehen sollten, wird der Schadensfreiheitsrabatt auf 0% zurückgestuft, abgesehen von 'Schutz des Schadensfreiheitsrabattes'.

3 Keine Rückstufung trotz Schadensfall

Ein gemeldeter Schaden hat keinen Einfluß auf die Höhe des Schadensfreiheitsrabattes, falls:

- die Gesellschaft den Schaden nicht ersetzen muß [ungeachtet ihr eventuell entstandener Kosten];
- die Gesellschaft die von ihr gezahlte Versicherungsleistung gegenüber einem Dritten in vollem Umfang geltend machen konnte oder diese Leistung aufgrund eines zwischen Versicherungsgesellschaften geschlossenen Schadensabwicklungsvertrages oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften, die die Erstattungspflicht der schuldigen Partei einschränken, nicht oder nur teilweise geltend machen konnte.

4 Schutz des Schadensfreiheitsrabattes

Falls eine Schadensmeldung in einem Jahr eingehen sollte, dem drei schadensfreie Jahre vorhergegangen sind, bleibt der zu diesem Zeitpunkt geltende Schadenfreiheitsrabatt auch zum nächstfolgenden Fälligkeitsdatum der Prämie[n] unverändert. Bei zweiter Schadensmeldung wird der Schadenfreiheitsrabatt zurückgestuft wie bei einer Schadenmeldung.

5 Bedeutung des Begriffes 'schadenfreies Jahr'

Unter dem Begriff 'schadenfreies Jahr' wird ein Zeitraum von zwölf Monaten seit dem letzten Fälligkeitsdatum der Prämie[n] verstanden, innerhalb dessen der mit der Gesellschaft geschlossene Versicherungsvertrag ununterbrochen in Kraft geblieben ist und in dem keine Schadensmeldungen eingegangen sind.

Artikel 7

Revision von Prämien und [allgemeinen] Bedingungen

Die Gesellschaft ist dazu berechtigt, die Prämie[n] und/oder die Bedingungen für Versicherungen derselben Art wie der vorliegenden einer Revision zu unterziehen und diese Versicherung auch während der Laufzeit des betreffenden Versicherungsvertrages an die neue[n] Prämie[n] und Bedingungen anzupassen. Die Gesellschaft wird den Versicherungsnehmer vorab schriftlich von der geplanten Anpassung in Kenntnis setzen.

Der Versicherungsnehmer hat während einer Frist von bis zu 30 Tagen nach dem Datum der Anpassung das Recht, diese schriftlich abzulehnen, falls diese zu einer höheren Prämie und/oder für ihn nachteilige Bedingungen führt. Falls der Versicherungsnehmer von diesem Recht Gebrauch machen sollte, endet die betreffende Versicherung zum Fälligkeitsdatum der Prämie[n] oder mit dem Zeitpunkt der Ablehnung, falls diese nach diesem Zeitpunkt erfolgt. Falls die Versicherung aus mehreren, in der Police genannten und in der die Police betreffenden Spezifizierung einzeln aufgeführten Versicherungen bestehen sollte, gilt diese Revisionsklausel für jeden einzelnen Bestandteil des Versicherungspaketes. Eine vorzeitige Beendigung des Versicherungsvertrages ist in diesem Falle ausschließlich in Hinsicht auf diejenigen Bestandteile möglich, auf die sich die oben genannte[n] Anpassung[en] bezieht [beziehen].

Artikel 8

Laufzeit des Versicherungsvertrages

- 1 Dauer und Beendigung
Der Versicherungsvertrag wird für den in der Police angegebenen Zeitraum geschlossen. Die Vertragsdauer wird nach Ablauf der ersten Versicherungsperiode stillschweigend jeweils um den in der Police genannten Zeitraum verlängert, es sei denn, daß der Versicherungsvertrag entsprechend der im folgenden genannten Bestimmungen beendet wird. Eine Beendigung des Versicherungsvertrages zum Ende der Vertragsdauer oder des Zeitraums, um den die betreffende Versicherung verlängert wurde, bedarf der Schriftform sowie der Wahrung einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen.
- 2 Vorzeitige Beendigung / Kündigung durch den Versicherungsnehmer
Die Versicherung oder ein Bestandteil der Versicherung kann von dem Versicherungsnehmer vorzeitig und schriftlich gekündigt werden, falls dieser in Übereinstimmung mit den in Artikel 7 enthaltenen Bestimmungen mit einer Anpassung der Prämie[n] oder Bedingungen nicht einverstanden ist.
- 3 Vorzeitige Beendigung / Kündigung durch die Versicherungsgesellschaft
Die Versicherung oder ein Bestandteil der Versicherung kann von der Versicherungsgesellschaft vorzeitig, schriftlich und unter einer der folgenden Bedingungen gekündigt werden:
 - jeweils zum Datum des Ablaufs des Versicherungsvertrages und unter Wahrung einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten;
 - während des Zeitraums, in dem sich der Versicherungsnehmer hinsichtlich der geschuldeten Prämien[n] in Verzug befindet, wobei in diesem Falle eine Kündigungsfrist von mindestens 14 Tagen zu wahren ist;
 - nach einer Schadensmeldung, falls die Kündigung spätestens am dreissigsten Tag nach der Schadensabwicklung erfolgt und eine Kündigungsfrist von 14 Tagen gewahrt wird;
 - in dem in Artikel 4.1 [Eigentumsübertragung] genanntem Fall;
 - falls der Versicherungsnehmer sich weigert, im Rahmen einer von der Versicherungsgesellschaft eingeleiteten Untersuchung des Wasserfahrzeugs durch [einen] Sachverständige[n] seine Mitwirkung zu gewähren oder es versäumt, von der Versicherungsgesellschaft als notwendig erachtete Verbesserungen an dem Wasserfahrzeug innerhalb der ihm zu diesem Zwecke gesetzten Frist vornehmen zu lassen.
- 4 Aussetzung der Versicherung
Die Versicherung kann auf Antrag des Versicherungsnehmers ausgesetzt werden, falls nach einer Eigentumsübertragung im Sinne von Artikel 4.2 kein anderes, zur Freizeitnutzung bestimmtes Wasserfahrzeug zu Versicherungszwecken angemeldet und von der Gesellschaft akzeptiert wird. Dies gilt ebenfalls, wenn von einem [wirtschaftlichen] Totalschaden des Wasserfahrzeugs im Sinne der in Artikel 5.2.2 enthaltenen Bestimmungen die Rede ist. Aussetzung hat zur Folge, daß:
 - die von der Versicherung gebotene Deckung in jedem Falle ab dem Datum der Aussetzung als beendet gilt und erst dann wieder in Kraft tritt, nachdem hinsichtlich dieses Punktes mit der Versicherungsgesellschaft innerhalb von 60 Monaten nach dem Datum der Aussetzung Einvernehmen erzielt wird;
 - die nicht verdiente Prämie mit der Prämie verrechnet wird, die von dem Versicherungsnehmer geschuldet wird, sobald die Deckung wieder in Kraft getreten ist.Ein Anspruch auf nicht verdiente Prämie fällt an die Gesellschaft, falls die oben genannte Frist von 60 Monaten verstrichen ist, ohne daß ein Deckungsanspruch wieder in Kraft getreten ist. Darüber hinaus gilt der Versicherungsvertrag in diesem Falle als beendet.

Artikel 9

Allgemeine Informationen

- 1 Adresse[n]
Für den Versicherungsnehmer bestimmte Mitteilungen der Gesellschaft sind entweder an die letzte, der Versicherungsgesellschaft bekannte Adresse des Versicherungsnehmers oder aber an die Adresse der Zwischenperson zu richten, die für die Vermittlung der betreffenden Versicherung zuständig ist.
- 2 Persönliche Daten
Die im Zusammenhang mit der Beantragung der betreffenden Versicherung erteilten persönlichen Daten sowie die zu einem späteren Zeitpunkt zu erteilenden Angaben zur Person können in das von der Gesellschaft [oder im Falle der Abwicklung der Versicherung über einen bevollmächtigten Vermittler: von dem Vermittler] geführte Personenregister aufgenommen werden, das der absoluten Geheimhaltungspflicht unterliegt. Das von der Gesellschaft geführte Register wurde am 29. Juni 1990 beim Niederländischen Registergericht angemeldet. Eine Abschrift des Anmeldeformulars liegt für jedermann bei der Gesellschaft zur Einsichtnahme aus.
- 3 Anwendbares Recht und Beschwerdeinstanzen
Die vorliegende Versicherung unterliegt dem niederländischen Recht. Für Beschwerden, die den Versicherungsvertrag betreffen, kann man sich außer an die Geschäftsführung der Delta Lloyd Schadeverzekering NV, Postbus 1000, 1000 BA Amsterdam, auch wenden an het Klachteninstituut Verzekeringen, Postbus 93560, 2509 AN 's-Gravenhage.